

## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### BEIM BÜNDELUNGSGEBOT ZÄHLT JEDER METER!

**Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 07.10.2021, 4 A 9.19**

Das BVerwG hat die Klage der Stadt Krefeld gegen einen sog. Planergänzungsbeschluss (PEB) für eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung (Vorhaben) abgewiesen – den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss hatte das BVerwG für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Die Stadt Krefeld klagte als Eigentümerin von Grundstücken, welche für das Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen. Beachtliche Verfahrensfehler hat das BVerwG nicht festgestellt. Der PEB verstößt nach Auffassung des Gerichts auch nicht gegen zwingendes Recht und auch nicht gegen das Gebot der gerechten Abwägung in Bezug auf die Trassenwahl. Die Klägerin favorisierte entgegen der Planfeststellung eine Trassenvariante, die weiter entfernt von ihren Grundstücken verlaufen würde. Das BVerwG stellt hierzu zunächst fest, dass die im Rahmen des Planergänzungsverfahrens auf der Grundlage einer nachgeholt UVP vorgenommene Abwägung einer gerichtlichen Abwägungskontrolle zugänglich sei; die Rechtskraft des Ausgangsurteils stehe auch einem Aufhebungsanspruch nicht entgegen. Die Beklagte habe die von der Klägerin favorisierte Variante jedoch nicht weiter verfolgen müssen, denn sie unterschreite die technisch empfohlenen Mindestabstände zu nahe der Trasse verlaufenden Wasserleitungen. Bereits deshalb handele es sich nach Auffassung des Gerichts um eine „handgreiflich fernliegende Lösung“, die gar nicht in die Abwägung hätte eingestellt werden müssen. Bei Einhaltung der technisch empfohlenen Abstände läge die Kläger-Trasse hingegen in einem Abstand von mindestens 60 m zur Bestandsleitung und damit von dieser um 20 m weiter entfernt als die planfestgestellte Variante. Damit hätte die Kläger-Variante einen geringeren Bündelungseffekt als die planfestgestellte Variante und habe auch aus diesem Grund in der Abwägung zurücktreten dürfen.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Entscheidung ist vor allem im Hinblick auf die Aussagen zum Bündelungsgebot bemerkenswert. Dabei kommt es laut BVerwG offenbar auf jeden Meter an. Je geringer der Abstand, desto besser wird offenbar dem Gebot Genüge getan. Dies erscheint bei Höchstspannungsleitungen jedoch zweifelhaft, weil deren Wirkungen auf das Landschaftsbild großräumig sind und auch Kollisionsrisiken für Vögel nicht pauschal bei größerem Abstand zunehmen. Eine Abwertung einer Trassenvariante, die nur 20 m weiter entfernt von der Bestandsleitung liegt, erscheint insofern fachlich zweifelhaft. Nach Auffassung des BVerwG sind Vorhabenträger und Behörden im Übrigen von vornherein nicht gehalten, Leitungsvarianten näher zu prüfen, die gegen technisch empfohlene Mindestabstände verstoßen, selbst wenn diesen keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt. Solche Varianten dürften nur im absoluten Ausnahmefall in Betracht kommen.